

# Junginger + Partner GmbH

Verkehrsanlagen Siedlungswasserwirtschaft Ingenieurvermessung Stadtplanung Landschaftsplanung GIS- Systeme  
Talhofstraße 12, 89518 Heidenheim an der Brenz

Landkreis Rems-Murr-Kreis  
Stadt Murrhardt  
Gemarkung Murrhardt, Flur 12

Entwurf

## **Begründung**

mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

## **zum Bebauungsplan und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Krummenstraße“**

im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Ausgearbeitet:

Heidenheim, den 11.07.2019 / xx.xx.2019

Ingenieurbüro Junginger + Partner GmbH

Talhofstr. 12

89518 Heidenheim an der Brenz

Telefon (07321) 9843-0

Telefax (07321) 9843-13

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Begründung zum Bebauungsplan .....	2
1.	Erfordernis der Planaufstellung .....	2
2.	Einfügung in die vorbereitende Bauleitplanung und in bestehende Rechtsverhältnisse .....	3
3.	Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches .....	4
4.	Der Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes .....	4
5.	Erschließung und Verkehr .....	4
6.	Bauliche Nutzung .....	4
7.	Örtliche Bauvorschriften .....	6
8.	Umweltbelange .....	7
B.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....	9
1.	Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP .....	9
2.	Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	10
3.	Resümee, Ausblick .....	12

## A. Begründung zum Bebauungsplan

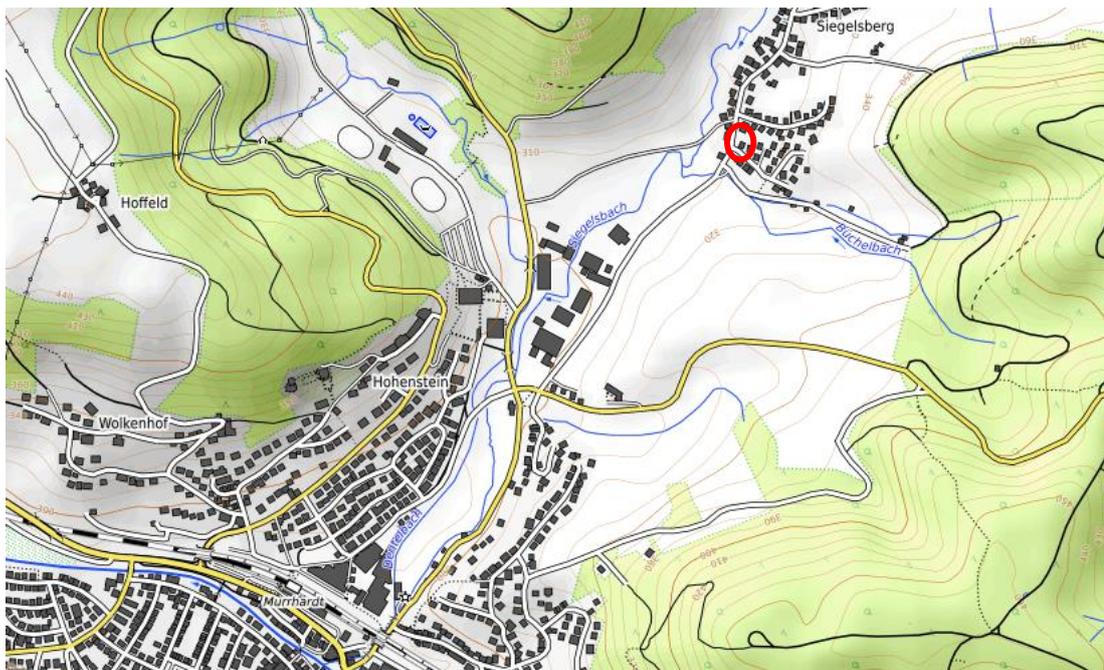
Begründung zum Bebauungsplan und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften "Krummenstraße" in Murrhardt gem. § 9 (8) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO.

Der Plan wird nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Größe des Geltungsbereichs der Änderung umfasst ca. 750 m<sup>2</sup>. Somit liegt auch die überbaubare Grundstücksfläche weit unter der laut § 13a (1) BauGB genannten Grenze von 20.000 m<sup>2</sup>.

### 1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Eigentümer des Wohnhauses Krummenstraße 1 in Murrhardt/ Siegelsberg möchte den Nordteil seines Grundstücks gerne für eine Wohnhausbebauung zur Verfügung stellen.

Der Geltungsbereich liegt im Süden von Murrhardt/Siegelsberg nördlich der Krummenstraße, welche südlich des Grundstücks in die Seebachstraße (westlich vorbeiführend) mündet.

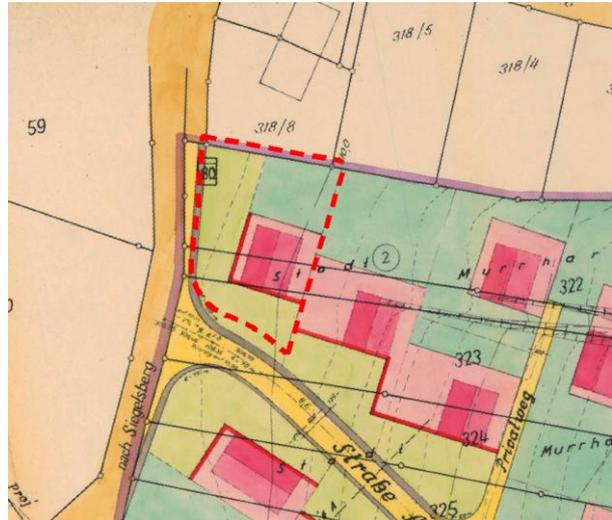


Übersichtslageplan: Lage des Geltungsbereichs  
(Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA))

Derzeit steht der Nachverdichtung jedoch der rechtskräftige Bebauungsplan „Krummen“ (gefertigt und beglaubigt am 22.11.1962, gen. durch Verfügung des LRA Backnang am 7.9.1962) entgegen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist das nordwestlichste Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Im gültigen Bebauungsplan gelten für die Fläche folgende Festsetzungen:

Der südliche und westliche Bereich ist als Vorgarten dargestellt, im Bereich des derzeit schon bestehenden Gebäudes befindet sich die Bauzone (mit vorgeschlagenem Standort des Gebäudes), im Norden eine Bauverbotszone (blau/grüne Fläche).



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Krummen“ (unmaßstäblich),  
dick rot gestrichelt: Geltungsbereich neuer Bebauungsplan

Innerhalb des Geltungsbereichs soll jedoch die Möglichkeit einer Nachverdichtung geschaffen werden:

Der gültige Bebauungsplan sieht für den Geltungsbereich des hier in Aufstellung befindlichen Plans nur sehr begrenzt Baurecht vor (Baufenster). Das eingetragene Baufenster ist bereits bebaut und daher eine bauliche Erweiterung oder ein Neubau im Norden nicht mehr möglich. Im bestehenden Plan ist zudem lediglich eine Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt, bei einer Vollgeschosszahl von  $Z = II$  ergäbe dies eine Grundflächenzahl von 0,2. Auch das steht der Erweiterung entgegen.

Dennoch ist eine Nachverdichtung hier aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, nicht zuletzt, weil die vorhandenen Erschließungsanlagen genutzt werden können.

Nach den Bestimmungen des § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient eben diesem Ziel und leistet einen Beitrag zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.

Nach Plansatz 2.4.1.4 (Z) des Regionalplans Stuttgart 2009 befindet sich die Stadt Murrhardt in der Entwicklungsachse Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Backnang (- Schwäbisch Hall) und erfüllt als Unterzentrum eine Vorrangfunktion für verstärkte Siedlungstätigkeit. Dies lässt sich auch auf Siegelsberg übertragen, dem als Teilort von Murrhardt diese Funktion ebenso zuzuschreiben ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, weil sie die Ausnutzung bestehender kleinräumiger Potenziale für eine Wohnnutzung ermöglicht.

## 2. Einfügung in die vorbereitende Bauleitplanung und in bestehende Rechtsverhältnisse

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Murrhardt, genehmigt am 19.11.1999, rechtskräftig seit 18.12.1999 weist das Plangebiet als Wohnbaufläche aus. Die Planung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich die zu erwartenden Vorhaben städtebaulich in den vorhandenen Kontext einfügen.

### **3. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung ist dem Planteil zu entnehmen und ist deckungsgleich mit dem Flurstück Nr. 324/1.

### **4. Der Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

#### **4.1 Lage und Topographie**

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Siegelsberg. Die Fläche ist von einem leichten Geländeanstieg nach Nordosten in Richtung des „Siegelsberges“ geprägt.

#### **4.2 Nutzung**

Das Gebiet gehört zum Wohngebiet und wird als privates Grundstück mit Wohnhaus und privatem Garten genutzt.

#### **4.3 Eigentumsverhältnisse**

Die Fläche befindet sich in Privatbesitz.

#### **4.4 Vorhandener Baubestand**

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Wohnhaus mit dazugehöriger Garage.

### **5. Erschließung und Verkehr**

Das Plangebiet ist über die die Krummenstraße im Süden bzw. die Seebachstraße im Westen zugänglich. Der nördliche Bereich des Geltungsbereichs, im Bereich der Erweiterungplanung, erhält die Zufahrt voraussichtlich über die Seebachstraße. Inwieweit dort eine Querung des bestehenden Parkplatzes, des Gehweges und der Verkehrsgrünfläche möglich sein wird, ist im Rahmen des Baugesuchs zu klären.

Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Erschließung gesichert ist, da das Grundstück ja weiterhin auch von der Krummenstraße aus angefahren werden kann.

### **6. Bauliche Nutzung**

#### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Es wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ § 4 BauNVO festgesetzt.

Im benachbarten Bebauungsplan „Krummen II“ ist ein „Reines Wohngebiet“ nach § 3 BauNVO festgesetzt. Der Bebauungsplan trat am 11.8.1978 in Kraft und hat in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan „Krummen“ außer Kraft gesetzt. Da der hier noch gültige Plan „Krummen“ kaum Festsetzungen enthält werden für die Wahl der Festsetzungen auch die Vorgaben des Bebauungsplans „Krummen II“ sowie die tatsächlich vorhandene Umgebungsbebauung berücksichtigt.

Dieses Vorgehen stellt sicher, dass sich das städtebauliche Gefüge nicht nachteilig verändern wird.

## **6.2 Grundflächenzahl**

Als Grundflächenzahl wurde 0,4 gewählt; damit wird die Obergrenze des § 17 (1) BauNVO eingehalten. Das Maß übersteigt die Vorgaben der Bebauungspläne „Krummen“ und „Krummen II“, jedoch ist eine Nachverdichtung auf dieser veralteten Grundlage nicht möglich. Eine Geschossflächenzahl wurde nicht festgesetzt.

## **6.3 Zahl der Vollgeschosse, Höhenlage der baulichen Anlage und Gebäudehöhen**

Durch die Festsetzung einer Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EGFH) als Basis für die Bemessung der Traufhöhe wird ein Einfügen in die bestehende Bebauung und das Umfeld erreicht.

Für die Festsetzung der Ausgangshöhe wurde ein Spielraum von 0,25 m eingeräumt.

Bei Verschiebung der Lage des Gebäudes innerhalb des Baufensters soll die Erdgeschossrohfußbodenhöhe entsprechend der Geländeneigung geändert werden.

## **6.4 Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen**

Es ist eine offene Bauweise vorgesehen. Dies fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Grundsätzlich sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Dabei sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zugelassen. Ausnahmen können zugelassen werden.

Auf die Vorgabe einer Firstrichtung wurde verzichtet. Die überwiegende Firstrichtung der Bestandsgebäude in der Umgebung ist mit Südwest-Nordost (hangparallel) vorgegeben. Weiter nördlich des Gebiets steht ein Gebäude, dessen First um 90° gedreht ist. Um eine städtebauliche Dominanz zu vermeiden, wurde die Baugrenze entlang der Seebachstraße um 3,50 hinter die Grundstücksgrenze gezogen. Damit muss die westliche Hauskante einen Abstand zur Fahrbahn der Seebachstraße von ca. neun Meter einhalten.

## 6.5 Flächen für Garagen und Stellplätze

Aus städtebaulichen Gründen sind die Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Grenzgaragen sind im Gebiet sinnvoll und üblich.

Sie sind jedoch 5,0 m vom Fahrbahnrand abzurücken, um zusätzliche Stellfläche zu schaffen und um die Einsehbarkeit in den öffentlichen Verkehrsraum zu gewährleisten.

## 6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Befestigte Flächen, insbesondere Zufahrten und Stellplätze müssen möglichst wasserdurchlässig befestigt werden. Das Niederschlagswasser wird breitflächig in den Freiflächen um das Gebäude zur Versickerung gebracht, um die Belastung der Kläranlage und der Vorfluter zu reduzieren.

## 6.7 Böschungen und Stützbauwerke an Verkehrsflächen

Beim Bau der Erschließungsstraßen entstandene Böschungen gehören zum Baugrundstück und müssen in die Gartengestaltung einbezogen werden. In der Regel wurden die angrenzenden Grundstücke der Verkehrsfläche angeglichen, so dass im Endzustand keine Böschungen sichtbar sind.

Damit die öffentliche Verkehrsfläche auf volle Breite bis auf die Grundstücksgrenze ausgebaut werden konnte, kann es im Einzelfall notwendig gewesen sein, den Abgrenzungsstein direkt an die Grundstücksgrenze zu setzen. Die erforderliche Betonstütze hat der jeweilige Grundstückseigentümer ebenfalls zu dulden.

# 7. Örtliche Bauvorschriften

## 7.1 Dachform und Dachneigung

Die Festsetzung von Sattel- oder Walmdächern dient der Einbindung in den benachbarten Baubestand. Die Dachneigung soll zwischen 20° und 35° Neigung betragen. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

## 7.2 Einfriedungen

Aus städtebaulich-gestalterischen Gründen sind übermäßig hohe Einfriedungen zum öffentlichen Raum nicht erwünscht. Eine Begrenzung der Höhen dient nebenbei der Verkehrssicherheit. Insbesondere beim Ausfahren aus Garagen und Stellplätzen kann der rückwärtige Verkehrsraum so besser eingesehen werden und Kinder sind damit besser geschützt.

## 7.3 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützbauwerke

Gemäß § 2 (1) LBO sind die Aufschüttungen und Abgrabungen als bauliche Anlagen zu betrachten. Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhenunterschied sind nach § 50 (1) LBO verfahrensfrei.

Um jedoch zwischen den privaten Grundstücken keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des jeweiligen Nachbarn auszulösen, sind selbständige Geländeänderungen nur bis maximal 0,5 m vom jetzigen Gelände zugelassen. Ausnahmen können genehmigt werden. Ansonsten werden Geländeänderungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben im Zuge des Bauantrags genehmigt.

## 7.4 Stellplätze

Die Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze ist in der Landesbauordnung festgesetzt. Die Stadt Murrhardt hat von der Ermächtigung der Landesbauordnung Gebrauch gemacht, die Anzahl der baurechtlichen notwendigen Stellplätze im Stadtgebiet nach den örtlichen Erfordernissen zu regeln. Daher ist die rechtskräftige Stellplatzsatzung der Stadt Murrhardt, in Kraft getreten am 15.06.1996, bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze anzuwenden.

## 7.5 Steingärten, Schotterflächen

Die Zulässigkeit sogenannter Steingärten und offener Schotterflächen wird beschränkt. Damit ein Beitrag zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels geleistet werden. Steinflächen heizen sich bei Sonneneinstrahlung stärker als begrünte Flächen auf.

Zudem sind sie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nahezu wertlos.

Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers sollte laut Niederschlagswasserverordnung stets über die belebte Oberbodenzone erfolgen, um eine bestmögliche Filterung der im Regenwasser enthaltenen Schadstoffe zu erreichen. Dies kann mit Schotterflächen nicht erreicht werden.

# 8. Umweltbelange

## 8.1 Umweltbericht

Dieser Bebauungsplan wird nach den Bestimmungen des § 13a BauGB geändert. Er dient der der Nachverdichtung.

Die überplante Fläche beträgt ca. 750 m<sup>2</sup>. Somit bleibt auch die überbaubare Grundfläche weit unter der Schwelle von 20.000 m<sup>2</sup> (vgl. § 13a (1) Nr. 1 BauGB).

Weil die Nachverdichtung von Flächen mit bestehendem Baurecht zur Reduktion von Neuausweisungen im Außenbereich beiträgt, wurde zudem dem Flächenspargebot gem. § 1a (2) BauGB Rechnung getragen.

Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) liegen nicht vor. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird ebenfalls nicht begründet.

Eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten nach FFH-Richtlinie, Europäische Vogelschutzrichtlinie und BNatSchG ist nicht erkennbar.

Die förmliche Erstellung eines Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich (vgl. § 13a (2) Nr.1 i.V.m. §13 (3) 1).

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen:

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind voraussichtlich nicht erheblich, nicht zuletzt, weil ausschließlich bereits bestehende Siedlungsflächen im Innenbereich nachverdichtet werden.

Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden keine mit dem bestehenden Wohnumfeld unverträglichen Nutzungen ermöglicht. Die Emissionen aus Heizung werden geringfügig zunehmen; die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Bebauungsplan aber nicht tangiert. Die Umsetzung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen wird ebenfalls nicht berührt. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ist nicht eingeschränkt.

Kulturgüter werden nicht tangiert. Störfallbetriebe werden durch den Bebauungsplan weder ermöglicht, noch wird eine Wohnnutzung im Umfeld von Störfallbetrieben ermöglicht.

## **8.2 Ökologischer Ausgleich**

Außerdem gelten bei Einhaltung der 20.000 m<sup>2</sup> - Grenze Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Damit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung eines ökologischen Ausgleichs (vgl. § 13a (2) Nr. 4).

## **8.3 Artenschutz**

Im Gegensatz zu den o.g. umweltrechtlichen Regelungen im Baugesetzbuch bleiben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 44 ff. BNatSchG) unberührt. Diese Belange sind zu prüfen.

## B. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### 1. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

*„Das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten sind dabei im Zusammenhang mit den typischen Wirkfaktoren von Eingriffsplanungen zu interpretieren. Dies umfasst u.a. Fragen zur Definition, Ermittlung und Abgrenzung von „lokalen Populationen“ und „Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten“ ebenso wie zur Prognose einer „signifikant erhöhten Mortalität“, einer „erheblichen Störung“ oder einer verbotsgegenständlichen „Beschädigung“ geschützter Stätten.*

*Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt zudem § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird. Zudem liegt danach ein Verstoß gegen das o.g. artenschutzrechtliche Beschädigungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.“<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> [http://www.bfn.de/0306\\_eingriffe-artenschutz.html](http://www.bfn.de/0306_eingriffe-artenschutz.html) (26.01.2015)

## **2. Artenschutzrechtliche Beurteilung**

### **2.1 Datengrundlagen**

Als Datengrundlage dient die Begehung und Kartierung am 25.03.2019.

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf der vorgenommenen Begehung und der Ableitung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen sowie deren Nutzung durch potentiell vorkommende bzw. auszuschließende Arten.

Zusätzlich wurden die verfügbaren Daten des LUBW-Servers ausgewertet.

### **2.2 Beschreibung**

Die vorliegende Bebauungsplanung dient der Nachverdichtung eines bestehenden Baugebiets. Die Änderung erfolgt dahingehend, dass zusätzlich zu der bislang möglichen bzw. bestehenden Bebauung Platz für ein weiteres Haus geschaffen wird. Gänzlich neue Siedlungsflächen werden nicht beansprucht. Es müssen auch keine neuen Erschließungsstraßen gebaut werden.

Der Garten ist typisch für Baugebiete dieses Alters. Die Freiflächen dienen dem Aufenthalt. Die Gehölzvegetation besteht aus einem hohen Anteil aus fremdländischen Gehölzen mit einem hohen Nadelholzanteil und wird nach ästhetischen Gesichtspunkten gepflegt. Der Garten ist ordentlich und aufgeräumt. Größere Bäume sind nicht vorhanden. Im Straßenraum an der Seebachstraße steht allerdings ein größerer Laubbaum, dieser ist aber durch die Planung nicht gefährdet.

Die vorhandenen Gebäude bleiben bestehen. An den artenschutzrelevanten Strukturen ändert sich dadurch jedoch nichts.

Die restlichen Flächen werden als gepflegter und häufig gemähter Rasen genutzt.

### **2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie**

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH – Richtlinie nachgewiesen. Aufgrund der Nutzung als Hausgarten ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Damit werden hier keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt.

### **2.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie**

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Bebauungsplangebiet bezogenen tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen. Potentiell können jedoch folgende Tierarten im weiteren Untersuchungsraum vorkommen:

#### **2.4.1 Fledermausarten**

Nachweise für Fledermausarten liegen nicht vor. Aufgrund der Strukturen mit Gehölzen und Gebäuden im Umfeld dient der Garten potenziell als Teil eines größeren Jagdhabitats. Sommer- oder Winterquartiere im Geltungsbereich sind aber auszuschließen oder nicht durch die Planung gefährdet.

Das Gebiet ist Teil eines größeren Gebiets, das außerhalb des Geltungsbereichs ein deutlich höheres Potenzial als Lebensraum für Fledermäuse aufweist. Dort sind vor allem die umfangreichen bestehenden Streuobstwiesen, Waldflächen und sonstigen Gehölze im Bereich des nahen Ortsrandes im Nordwesten und die Gebäude in Siegelsberg in Betracht zu ziehen.

Durch die geplante Bebauung ändert sich an diesen vorhandenen Strukturen in der Ortslage bzw. der freien Landschaft jedoch nichts Erhebliches. Deshalb wird sich durch die geplante Bebauung der Erhaltungszustand der Fledermausarten voraussichtlich nicht verschlechtern.

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass durch die Baumaßnahme einzelne Individuen getötet werden. Damit sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erkennbar.

#### **2.4.2 Sonstige Säugetiere**

Auch für die Säugetiere gilt, dass die Betroffenheit vieler Arten allein aufgrund des Verbreitungsgebiets oder der Tatsache, dass manche Arten in Deutschland als ausgestorben gelten, auszuschließen ist.

Lebensräume für die verbleibenden Arten wurden nicht vorgefunden. Somit kann hier keine Beeinträchtigung erkannt werden.

#### **2.4.3 Kriechtiere**

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen in den Gärten ist ein Vorkommen von saP-relevanten Reptilien auszuschließen.

Insbesondere für die Zauneidechse fehlen Strukturen, wie lose Häckselhäufen oder Sandhäufen, in denen sie die Eiablage vornehmen könnte. Versteckmöglichkeiten wurden ebenfalls nicht vorgefunden. Zudem werden die verbleibenden Freiflächen häufig gemäht.

Damit kann ein Vorkommen von Reptilien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Kartierung ist nicht erforderlich.

#### **2.4.4 Libellen**

Das Fehlen von Gewässern im Gebiet gewährleistet auch, dass keine Libellen vom Baugebiet betroffen sein werden. Abgesehen von den nicht betroffenen Verbreitungsgebieten der relevanten Arten bleiben ausreichend Jagdhabitats für die Libellenfauna erhalten.

#### **2.4.5 Schmetterlinge**

Auch viele Schmetterlinge kommen im Gebiet nicht vor oder gelten als ausgestorben. Die Eiablagepflanze von Hellem und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der Große Wiesenknopf, wurde bei den Begehungen des zukünftigen Baugebiets nicht angetroffen. Dies trifft auch auf die Strukturen zu, die der Große Feuerfalter benötigt (nicht-saure Ampferarten, Hochstaudenfluren). Insofern ist eine Beeinträchtigung von Schmetterlingen des Anhangs IV nicht zu erwarten.

#### **2.4.6 Fische, Schnecken und Muscheln**

Diese Artengruppen sind wegen der fehlenden Gewässer und Feuchtlebensräume weder indirekt noch direkt betroffen.

### **2.4.7 Käfer**

Eine saP-relevante Käferfauna ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die relevanten Lebensräume ebenfalls nicht zu erwarten sind. Alte Laubbäume sind nicht vorhanden.

### **2.4.8 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten**

Für eine vereinzelte Brut von Vogelarten in den Sträuchern und Nadelgehölzen des Änderungsgebiets besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Aufgrund der innerörtlichen Lage kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um Arten handelt, die im Siedlungsbereich allgemein häufig anzutreffen sind. Dabei besteht ein Potenzial etwa für Vögel wie Amsel, Garten- und Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Stieglitz, Buchfink, Mönchsgrasmücke. Die Strukturen der unmittelbaren Umgebung (Streuobstwiesen, Straßenbäume, Siedlungsgebiet) bleiben jedoch erhalten. Insbesondere wird der große Baum an der Seebachstraße nicht entfernt, so dass dennoch davon ausgegangen werden kann, dass ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vermeidbar ist.

Dies setzt allerdings voraus, dass die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten erfolgt. Ausweichlebensräume sind in der näheren Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden. Auch ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung der neuen Häuser wieder Strukturen geschaffen werden, die Nist- und Nahrungsmöglichkeiten bieten.

## **3. Resümee, Ausblick**

Im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen ist aufgrund der vorgefundenen Strukturen davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Von speziellen Erhebungen kann abgesehen werden.

Voraussetzung ist allerdings, dass Rodungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden.

G:\DATEN\19xx942\B190804\_Entw\_Krummenstraße.doc